

## Bekanntmachung

### **Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24 Februar 2010 (BGBl. IS. 94)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Wasserbehörde bekannt:

Die Rheinhafen Bendorf GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gem. § 43 Landeswassergesetz (LWG) für die Sanierung der Hafenspundwände im Rheinhafen Bendorf von ca. Rhein-km 598,9 bis 599,2. Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 312-37-137-02/2016 geführten Plangenehmigungsverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §§ 3 a und 3 c i.V.m. Ziffer 13.12 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Koblenz, den 10.06.2020

Im Auftrag  
Gez.  
Dr. Martina Schwaderlapp

Bendorf, den 08. Juli 2020  
Stadtverwaltung Bendorf

gez. Kessler  
Bürgermeister